

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

(Name, Vorname der Patientin/des Patienten)

(Geburtsdatum)

(Anschrift des Patienten)

(Selbstzahler/Angabe des Kostenträgers)

und

Dem Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH, vertreten durch den kaufmännischen Geschäftsführer Thomas Kruse, Postbrookstr. 103, 27574 Bremerhaven,

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Krankenhauses und den im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen

- Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären, sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Die wahlärztlichen Leistungen werden durch das Klinikum erbracht und berechnet (§ 2 Abs. 1 KHEntgG). Dies bedeutet, dass die leitenden Ärzte des Krankenhauses tätig werden, ohne dass diese Ärzte ein eigenes Liquidationsrecht haben, sie sind an den Liquidationseinnahmen beteiligt.

<input type="checkbox"/> Unterbringung in einem Einbettzimmer *(25% geminderter Preis Euro 77,50 €)	Zuschlag pro Berechnungstag Euro 103,33 €
<input type="checkbox"/> Unterbringung in einem Zweibettzimmer *(25% geminderter Preis Euro 48,03 €)	Zuschlag pro Berechnungstag Euro 64,04 €
<input type="checkbox"/> Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	Zuschlag pro Berechnungstag Euro 70,00
<input type="checkbox"/> Unterbringung und Verpflegung eines begleitenden Elternteiles, das ihr in das Krankenhaus aufgenommenes Kind betreut Begleitung Wöchnerin	Zuschlag pro Berechnungstag Euro 15,00
<input type="checkbox"/> Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Familienzimmer	Zuschlag pro Berechnungstag Euro 75,00

- Für einen Zeitraum von maximal vier Tagen besteht die Möglichkeit der Reservierung bzw. des Freihaltens des gebuchten 1-bzw. 2-Bett-Zimmers für den Fall, dass das Zimmer vorübergehend nicht genutzt werden kann. Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25% geminderten Zimmerpreis.

Die vorstehend ankreuzbaren ärztlichen und nicht ärztlichen Wahlleistungen werden **zusätzlich zu den allgemeinen Krankenhausleistungen angeboten und in Rechnung gestellt**. Auch **ohne den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung** erhält jeder Patient **die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte**.

Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den in dieser Vereinbarung benannten leitenden Krankenhausärzten (Chefärzten) des Krankenhauses persönlich erbracht. **Wenn einer dieser Ärzte aus bei Abschluss dieser Vereinbarung unvorhersehbaren Gründen an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein sollte, übernimmt dessen Vertretung sein ständiger ärztlicher Vertreter, der in dieser Vereinbarung benannt wird, ohne dass das Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen entfällt.**

Sofern eine Vertretung bei der Erbringung oder Delegation wahlärztlicher Leistungen außerhalb ihres Kernbereichs, zu denen beispielsweise die ärztlichen Leistungen während der Operation zählen, zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung je nach den Umständen des Falles unter Aufsicht oder nach fachlicher Weisung der leitenden Krankenhausärzte und/oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch nachgeordnete Ärzte oder durch das Pflegepersonal (§§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 5 GOÄ).

Die leitenden Krankenhausärzte des Klinikums (Chefärzte) und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt.

Medizinische Klinik I

Chefarzt Prof. Dr. med. Martin Holtmann

Ständiger ärztlicher Vertreter

Herr OA Farid Jamai
Herr OA Dr. Nezam Eddin Al Haj
Frau OÄ Dr. Anja Urbigkeit

Fachbereich Gastroenterologie
Fachbereich Onkologie

Medizinische Klinik II

Chefarzt Prof. Dr. med. Rüdiger Dißmann

Ständiger ärztlicher Vertreter

Herr OA Dr. med. Schröder

Sektion Dialyse und Nephrologie
Leitung Dr.med.Jörn Bramstedt

Medizinische Klinik III

Chefarzt Dr. med. Helmut Ackermann

Ständiger ärztlicher Vertreter

Frau OÄ Dr. med. Sander

Geriatrie

Allgemeinchirurgische Klinik

Chefarzt Prof. Dr. med. Tido Junghans

Ständiger ärztlicher Vertreter

Herr OA Dr. med. Fuhrmann
Frau OÄ Dr. med. Kirsch
Herr OA Priv.Doz.Dr.med.Neuß

Thorax-u. Allgemeinchirurgie
Gefäßchirurgie
Fachbereich Viszeralchirurgie

Klinik für Unfall- und Handchirurgie und Orthopädie

Chefarzt Dr. med. Klaus Reichstein

Ständiger ärztlicher Stellvertreter

OA Dr. med. Wissmann
OA Dr. med. Mustafa Soufan
OA Dr. med. Wolfgang Hackstein

Fachbereich Wirbelsäulenchirurgie
Fachbereich Endoprothetik

Neurochirurgische Klinik

Chefarzt Prof. Dr. med. Marcus Pinsker

Ständiger ärztlicher Vertreter

OA Dr. med. Siegfried Müller

Klinik für Mund-, Gesichts- und Kieferchirurgie

Chefarzt Prof. Dr. med. Dr. med. dent. André Eckardt

Ständiger ärztlicher Vertreter

Frau OÄ Dr. med. Gudrun Prigge

Frauenklinik

Chefarzt Dr. med. Wolfgang Friedmann

Ständiger ärztlicher Vertreter

Herr OA Dr. med. Paradowski
Herr OA Dr. med. Mouarrayy
Frau OÄ Kirchhof
Herr OA Jens Fehr

Fachbereich Mammachirurgie
Fachbereich Urogynäkologie
Fachbereich (minimalinvasive)
Chirurgie
Fachbereich Geburtshilfe

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Chefarzt Dr. med. Gisbert Eikmeier

Ständiger ärztlicher Vertreter

N.N.

<u>Neurologische Klinik</u>	<u>Chefarzt Prof. Dr. med. Per Odin</u>	
Ständiger ärztlicher Vertreter	Dr. med. Harald Klinge OA Dr. med. Mathias von Mering OA Holger Honig	Fachbereich Schlaganfall Fachbereich Parkinson
<u>Hals-Nase-Ohren-Klinik</u>	<u>Chefarzt Dr. med. Rudolf Poser</u>	
Ständiger ärztlicher Vertreter	OA Dr. Louis Charanek	
<u>Hautklinik</u>	<u>Chefarzt Dr. med. Gunnar Wagner</u>	<u>Sektion Dermatochirurgie</u>
Ständiger ärztlicher Vertreter	Dr. med. Michael Max Sachse	Dr. med. Volker Meyer
<u>Institut für Radio-Onkologie</u>	<u>Chefarzt Dr. med. Halim Aydin</u>	
Ständiger ärztlicher Vertreter	OA Herr Nasser Fahami	
<u>Institut für Anaesthesiologie und operative Intensivmedizin</u>	<u>Chefarzt Prof. Dr. med. Oliver Radke</u>	
Ständiger ärztlicher Vertreter	OA Dr. med. Michael Hauenschild OA Dr. med. Eike Weissflog der diensthabende Oberarzt	Intensivmedizin, ZOP Fachbereich Intensivmedizin
Im Bereitschaftsdienst:		
<u>Institut für Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin</u>	<u>Chefarzt Prof. Dr. med. Stefan Pfeleiderer</u>	
Ständiger ärztlicher Vertreter	Fachbereich Röntgendiagnostik N.N. <u>Ltd. OA Radwan Yousef</u> Fachbereich Nuklearmedizin	
<u>Institut für klinische Physiotherapie und Abteilung für physikalische Therapie</u>	<u>N.N.</u>	
<u>Institut für Laboratoriums- und Transfusionsmedizin</u>	<u>Chefarzt Prof. Dr. med. Klaus Hartung</u>	
Ständiger ärztlicher Vertreter	OA Dr. Scheidhauer	
<u>Institut f. Schmerztherapie</u>	<u>OÄ Dr. med. Sigrid Schwabe</u>	
	Leiterin Fachbereich Schmerztherapie	

Für eine Behandlung durch Wahlärzte oder ihrer in der Wahlleistungsvereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter verpflichte ich mich zur Zahlung einer zusätzlichen Wahlarztvergütung nach Maßgabe der Gebührenordnungen für die Ärzte (GoÄ/GOZ), sofern einer der Wahlärzte aus bei Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sein sollte. Einer Behandlung durch andere Ärzte, wenn auch der ständige ärztliche Vertreter des verhinderten Wahlarztes nicht zur Verfügung stehen sollte, stimme ich ebenfalls zu, zahle dann aber nicht die Wahlarztvergütung.

Die Honorare für wahlärztliche Leistungen werden nach den Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte (GOÄ, GOZ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die zu beiden Gebührenordnungen gehörenden Leistungsverzeichnisse weisen folgende Systematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistung zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ/GOZ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 ct.. Der Punktwert nach der GOZ

beträgt 5,62421ct. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwerten ergibt sich der Preis für die jeweilige Leistung, welcher in einer vierten Spalte des Gebührenverzeichnisses ausgewiesen ist.

Beispiele für die Berechnung einer ärztlichen Leistung nach der GOÄ:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz) in €
5371	CT Hals u./o. Thoraxbereich	2300	134,06
2146	Operativer Einbau eines künst. Schultergelenk	1800	104,92
2191	Arthroskopische Operation	2000	116,57
2651	Entfernung tiefliegender Osteotomie Fremdkörper durch Osteotomie aus dem Kiefer	550	32,06
2699	Anlegen u. Fixation einer Schiene am gebrochenen Oberkiefer	2200	128,23

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den so genannten GOÄ/GOZ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistungen, sowie die Umstände bei ihrer Ausführung. In der GOÄ bestimmt sich der Gebührenrahmen für die technischen Leistungen (Gebühren in besonderen Fällen, physikalisch-medizinische Leistungen und Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie der Abschnitte A, E und O des Gebührenverzeichnisses) nach dem 1- bis 2,5fachen des Gebührensatzes, für die Ziff. 473 GOÄ und alle übrigen Laboratoriumsuntersuchungen nach dem Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses nach dem 1- bis 1,3fachen und bei allen sonstigen Leistungen nach dem 1- bis 3,5fachen des Gebührensatzes. Die Regelsätze, deren Überschreitung der Arzt in der Rechnung zu begründen hat, betragen für technische Leistungen das 1,8fache, für Laborleistungen das 1,15fache und für die übrigen Leistungen das 2,3fache des Einfachsatzes (§ 5 GOÄ). Bei der GOZ bestimmt sich der Gebührenrahmen nach dem 1- bis 3,5fachen des Gebührensatzes, der Regelsatz beträgt das 2,3fache des Einfachsatzes (§ 4 GOZ).

Welche ärztliche Leistungen anfallen und welche Kosten dafür berechnet werden, entscheidet sich im Laufe der Behandlung. **Regelmäßig liegen die Behandlungskosten deutlich höher als die in den Berechnungsbeispielen genannten Beträge.**

Das Honorar für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre wahlärztliche Leistungen ist um 25 % zu mindern (§§ 6 a GOÄ, 7 GOZ).

Die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und für Zahnärzte (GOZ) können auf Wunsch auch vor Abschluss dieser Vereinbarung eingesehen werden.

Die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen kann eine **erhebliche finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben**, wobei die Höhe der anfallenden Behandlungskosten und die Dauer des stationären Aufenthaltes vom Umfang der Behandlung, sowie eventuellen Komplikationen abhängen und deshalb nicht vor Behandlungsbeginn konkretisiert werden können. Auskünfte darüber, ob und in welcher Höhe die angefallenen Behandlungskosten von einem Kostenträger übernommen werden können, kann das Krankenhaus grundsätzlich nicht erteilen.

(Bremerhaven, den...)

(Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters)

Das Krankenhaus hat mit der Erfassung der wahlärztlichen Leistungen zum Zwecke der Abrechnung, mit der Rechnungserstellung und dem Inkasso die MEDICURA, Abrechnungsstelle für Ärzte, Umlandweg 4, 29392 Wesendorf, beauftragt. Der Patient erklärt sich hiermit einverstanden. Mitarbeiter der MEDICURA sind sämtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Erklärung ist eine Einwilligung nach § 2 Abs. 1 und §4 Abs.1 Nr. 13 und Abs.2 des Bremischen Krankenhaus-Datenschutzgesetzes v. 25.04.1989 (Bremisches GBL., S. 202) zuletzt geändert am 25.Mai 2010 (Brem.GBL.:S.349)

Der Patient erklärt mit seiner Unterschrift, dass er über den Inhalt der Wahlleistungsvereinbarung aufgeklärt wurde.

(Bremerhaven, den ...)

(Uhrzeit)

(für das Krankenhaus)

(Patient)

(Vertreter)